



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	21.06.2011	
Jugendhilfeausschuss	05.07.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Anfrage zu der Situation im Bereich des SGB VIII - vierter Abschnitt- Hilfen zur Erziehung**

Herr Dimitri Rempel von der Liste Einheit stellt im Integrationsrat, in der Sitzung vom 02.05.2011, die „Anfrage zu der Situation im Bereich des SGB VIII – vierter Abschnitt – Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige“.

Mit Bezug auf die §§ 16, 27 (hier aufgezählt „Hilfe zur Erziehung, Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand“) und § 31 SGB VIII bittet Herr Rempel um Antworten zu (Zitat):

1. Stadtteilbezogene Angaben der Bevölkerung (Zusammensetzung) Deutsche, Aus-siedler und Migranten aus welchen Ländern?
  2. Dort betreuende Organisationen, besonders bezogen auf die sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII) unter Angabe der damit Beschäftigten mit und ohne Migrationshintergrund.
  3. Wie werden sprachliche Schwierigkeiten in der Verständigung überwunden?
  4. Kriterien Auswertung des Einsatzes zu Erfolg / Misserfolg.
  5. Gibt es ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen um den Bedarf zeitnah zu bearbeiten?
- Zitat Ende -

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

**Zu 1.**

In den  
Kölner Statistische Nachrichten – 5/2010 –  
Statistisches Jahrbuch 2010, 88. Jahrgang

sind in Kapitel 1 Bevölkerung und Haushalte die gewünschten Daten in der gewünschten Differenzierung dargestellt. Die Daten  
Kapitel 1: **Bevölkerung und Haushalte** stehen auf der Internetseite der Stadt Köln

<http://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf15/bevoelkerung-2010.pdf>

als Download zur Verfügung.

**Zu 2.**

Die Leistungen der Erziehungshilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht, die in ihrer Mehrheit Mitglied in einem Jugendwohlfahrtsverband sind. In die Jugendhilfeplanung eingebunden sind sie im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII und dem Arbeitskreis §80 SGB VIII. Alle verfügen über erfahrene Fachkräfte in der Erziehungshilfe. Als Kölner Einrichtung haben sie mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Vereinbarung nach § 77 SGB VIII. Die Verantwortung für den Personaleinsatz liegt beim jeweiligen Leistungsanbieter. Es gilt grundsätzlich das Fachkräftegebot. Die Auswahl des Personals liegt in der Hoheit der Leistungsanbieter. Es gibt keine Erfassung der Mitarbeiter nach dem Kriterium des Migrationshintergrundes.

**Zu 3.**

Die Hilfen werden in deutscher Sprache angeboten. Bei der Gestaltung und Durchführung der Erziehungshilfen werden die individuellen Erfordernisse bei Hilfestellung berücksichtigt. Dies gilt auch für den Einsatz von Fachkräften bezogen auf die erforderliche Sprachkompetenz.

**Zu 4.**

Erziehungshilfen werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten gewährt. Die Grundlage der Hilfestellung ist das Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII. Hier werden die Ziele, der Verlauf und die Beendigung der Hilfe mit allen Beteiligten, den Hilfeberechtigten, den Hilfeleistenden und dem ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) abgestimmt und entschieden. Die Bewertung der Wirkung der Hilfe wird hier im Ergebnis festgehalten.

**Zu 5.**

Erziehungshilfen im Rahmen des SGB VIII sind Leistungen, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Prüfung gewährt werden. Die Stadt Köln ist verpflichtet, dem gesetzlichen Anspruch gerecht zu werden. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat entsprechend dem Bedarf Leistungsvereinbarungen nach §77 SGB VIII unter Berücksichtigung des sozialraumorientierten Ansatzes mit Trägern der freien Jugendhilfe vereinbart. Das Leistungsangebot der ambulanten Hilfen übersteigt die Nachfrage.

In Vertretung  
gez. Reker